

Satzung

Stadtsportverband
Erfstadt e.V.



der Dachverband des Erfstädter
Sports

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Stadtsportverband Erfstadt e.V., im Folgenden SSV genannt, ist eine Gemeinschaft der Vereine in der Stadt Erfstadt, die den Sport unterstützen. Der SSV ist Mitglied des Verbundsystems der Bünde und Verbände des Organisierten Sports im LSB NRW. Er ist selbständig tätig und erkennt die Satzungen des LSB und des KSB Rhein-Erft an. Der SSV hat seinen Sitz in Erfstadt und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Integration, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Erfstadt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er hat das Ziel, den Sport in vielfältiger Weise zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Er betreibt dabei Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches und fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration und Umweltschutz.

Der SSV vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber der Stadt Erfstadt.

Er unterstützt den KSB Rhein-Erft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt in seinem Bereich die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt Erfstadt wahr.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben werden verwirklicht durch:

1. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV. angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsvereine.
2. Durchführung von Sport und sportorientierten Veranstaltungen.
3. Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung), Leistungssport.
4. Kooperation mit dem KSB Rhein-Erft, sowie den Fachverbänden bei der Aus-/Weiterbildung und dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Sportvereine.
6. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen.
7. Öffentlichkeitsarbeit

8. Sportpolitische Arbeit
9. Beratende Funktion im Sportstättenbau und Beratung bei der Vergabe von Sportstätten an die Mitglieder.
10. Die Beteiligung an Kooperationen mit dem LSB NRW, Bildungswerk des KSB Rhein-Erft, KSB Rhein-Erft und den Fachausschüssen der Stadt Erftstadt.
11. Die Unterstützung der Arbeit der Vereine auf gemeindlicher Ebene, sofern sie Mitglieder des SSV sind.

§4 Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSV können alle gemeinnützigen Vereine und Organisationen der Stadt Erftstadt werden, die den Sport als Vereinszweck fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. Über die Aufnahme von Vereinen und Organisationen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern:

Sportvereine, die dem Verbundsystem des LSB NRW, einem anerkannten Fachverband des LSB und dem KSB Rhein-Erft e. V. angehören

Außerordentlichen Mitgliedern:

sonstige Sportvereine und Organisationen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSV
4. wenn ein Mitglied den SSV oder sein Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt aus dem SSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen gegebenenfalls Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Haftung

Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SSV oder bei SSV - Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des SSV sind:
die Mitgliederversammlung
der geschäftsführende Vorstand
der erweiterte Vorstand
die Sportjugend

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine
- den Delegierten der außerordentlichen Mitgliedsvereine (beratend, ohne Stimmrecht)
- den Vertretern der Sportjugend
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat eine Stimme.
Die Mitgliedsvereine haben darüber hinaus ab 500 Mitglieder für weitere 500 Mitglieder jeweils eine Stimme mehr.

Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsvereine. Es gilt: jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Sportjugend des SSV Erfstadt hat 2 Stimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben je eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des SSV ist mindestens einmal jährlich – und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres – einzuberufen. Jede

Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Email mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
(Zur Rechtslage siehe die ausführlichen Ausführungen des OLG Hamm vom 27.09.2011 – I-27 W 106/11 unter <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/8270>)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitgliedsvereine schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
- Die form- und fristgerechte Einladung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt und dokumentiert.
- Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts über den Jahresabschluss des letzten Wirtschaftsjahres
- Entgegennahme des Wirtschaftsplanes des folgenden Jahres
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder alle drei Jahre
- Wahl der Kassenprüfer alle drei Jahre -Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten und nicht gezählt werden.

Kann für einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Jeder Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist er mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen des SSV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Jugendvorstand

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. dem stellvertretenden Jugendvorstand
3. den Beiräten

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen mit besonderer Aufgabenstellung ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstands gem. §12.1 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Ausnahme bildet der Jugendvorstand der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Weitere Ausnahme bilden die Beiräte, die vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des SSV.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§13 Sportjugend

Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des SSV. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Organe der Vereinsjugend sind:

der Jugendvorstand und die Jugendversammlung

Näheres regelt die Jugendordnung

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Kasse des SSV wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Allen Mitarbeitern einschließlich der Organmitglieder des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderem, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Mitarbeiter des Vereins sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

§ 16 Auflösung des SSV

Die Auflösung des SSV kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.08.2021 beschlossen. Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Titel/Funktionsbezeichnungen etc. die männliche Form gewählt.

Abkürzungen:

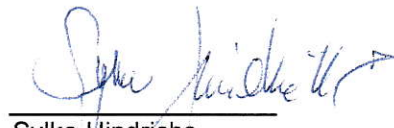
LSB NRW = Landessportbund NRW

KSB Rhein-Erft = Kreissportbund Rhein-Erft

SSV= Stadtsportverband Erftstadt

Erftstadt, den 26.08.2021


Peter Kaulen-Windgassen
1. Vorsitzender


Sylke Hindrichs
stv. Vorsitzende